

Ort: Perg Datum: 10.08.2024

Veranstaltungs-Ausschreibung 2024

AMF RaceCard Event nach den "AMF-Bestimmungen für Rallye Legends Veranstalter" Variante 3

1. EINLEITUNG

Name der Veranstaltung: Perger Mühlsteinrallye - Legends

Datum der Veranstaltung: 10.08.2024

1.1 Generelles

Die Perger Mühlsteinrallye Legends ist eine Motorsport-Veranstaltung nach den aktuell gültigen <u>AMF-Bestimmungen für Rallye Legends Veranstalter</u> und wird als AMF RaceCard-Event durchgeführt. Der Veranstalter behält sich das Recht vor, die Veranstaltung zu verschieben oder abzusagen. Höhere Gewalt entbindet den Veranstalter von der Einhaltung seiner Verpflichtungen.

1.2 Länge der Sonderprüfungen und Streckenbeschaffenheit:

1.Etappe: 88 km Asphalt, 1,9 km Schotter

1.3 Streckenlängen

Gesamtstreckenlänge: 332,41 km
Gesamtstreckenlänge der Sonderprüfungen: 89,90 km
Anzahl der Sonderprüfungen: 08
Anzahl verschiedener Sonderprüfungen: 4
Anzahl der SP-Rundkurse: 2
Anzahl der Sektionen: 4
Anzahl der Etappen: 1

2. ORGANISATION

2.1 Veranstalter: Rallye Club Perg,

Anschrift des Rallyesekretariats: Fa. Steinbach, Aistinger Straße 2, 4311 Schwertberg

E-Mail: office@rallye-club-perg.at

2.2 Organisationskomitee: Peter Medinger, Georg Höfer, Georg Gruber, Jürgen Heigl, Martin Fürntratt

2.3 Stewards

Stewards	Name
Vorsitzender der Stewards	Ing. Günther Kremel
Steward	Ing. Erich Wetska

2.4 Offizielle:

	Name
Organisationsleiter:in	Peter Medinger
Veranstaltungs-Leiter:in	Geörg Höfer
Veranstlatungs-Leiter:in Stellvertretung	Peter Medinger
Sekretär:in der Veranstaltung	Georg Gruber
Chef-Sicherheitsoffizier	Berthold Berger
Chef-Sicherheitsoffizier Stellvertretung	
Chief Scrutineer	Martin Sztachovics-Tomasini
Scrutineers	Josef Kogler, Reinhard Leroch

Veranstaltungs-Chefarzt/-ärztin (CMO)	Dr. Karner Philipp
Veranstaltungs -Chefarzt-Stellvertreter:in	Dr. Hofner Alexander
Medizinische Einsatzleitung/Einsatzleiter:in	Dr. Karner Philipp
Zeitnahme/Einsatzleiter:in	Marko Kos (Omikron)
Ergebnisauswertung/Einsatzleiter:in	Marko Kos (Omikron)
Pressechef	Michael Noir Trawniczek
Teilnehmer-Verbindungsbeauftragter (Anh. III)	Franz Panhofer
Umweltschutz-Beauftragte:r	Manfred Pichler

2.5 Standort der Veranstaltungsleitung

Ort: Fa. Steinbach, Aistinger Straße 2, 4311 Schwertberg

Telefon, E-Mail: 0676/9570055 / office@rallye-club-perg.at

Öffnungszeiten: siehe Artikel 3 – Programm

2.6 Standort des Parc fermé

Ort: Parkhaus Fa. Engel, Schwertberg

3. PROGRAMM

	Ort	Datum	Zeit
Veröffentlichung der Ausschreibung	Webseite	Ab AMF Ge	nehmigung
Nennbeginn	Webseite	09.07.2024	00:00
Nennschluss	Webseite	28.07.2024	24:00
Veröffentlichung der Nennliste	Webseite	laufend	
Bekanntgabe der Startnummern und Versand der Nennbestätigung	Webseite	31.07.2024	
Anmeldeschluss für zusätzliche Fläche und Ausrüstungen im Servicepark	servicepark@rallye-club- perg.at	31.07.2024	24:00
Öffnung des Serviceparks	Mitarbeiterparkplatz Fa. Engel	09.08.2024	08:00
Veranstaltungsleitung	siehe Art. 2.7	09.08.2024 10.08.2024	09:00-20:00 07:00-20:30
ROAD-BOOK Ausgabe	Fa. Steinbach Siehe Öffnungszeiten (Veranstaltungsleitung) Veranstaltungsleitung		•
Pressezentrum	Fa. Steinbach Siehe Öffnungszeiter (Veranstaltungs eitung) Veranstaltungsleitung		ungszeiten
Streckenbesichtigung	Sonderprüfung 1 – 8	siehe Anhang II	siehe Anhang II
Administrative Abnahme nach Detailzeitplan (Calendly)	Fa. Steinbach (Veranstaltungs eitung)	09.08.2024	09:30-20:00
Scrutineering nach Detailzeitplan (Calendly)	Parkdeck, Fa. Engel	09.08.2024	10:00-12:00 13:00-19:00
Erste Sitzung der Stewards	Veranstaltungsleitung	09.08.2024	19:30
Aushang der Startliste mit Startzeiten	Sportity	09.08.2024	20:30
Fahrerbesprechung	Parkdeck, Fa. Engel (EG)	10.08.2024	07:50
Einfahrt in den Startbereich	Service OUT	10.08.2024	08:20
Start der Veranstaltung - 1. Fahrzeug	Service OUT	10.08.2024	08:27
Ziel der Veranstaltung - 1. Fahrzeug	Hauptplatz Perg	10.08.2024	18:30
Siegerehrung	Hauptplatz Perg	10.08.2024	direkt bei Zielankunft
Parc fermé	Parkplatz, Fa. Engel	10.08.2024	18:50
Technische Schlusskontrolle	Auto Center Günther Technologiepark 2 4311 Schwertberg	10.08.2024	direkt nach der Zielankunft
Aushang der provisorischen Ergebnisse	Sportity	10.08.2024	20:00
Aushang der offiziellen Ergebnisse	Sportity	10.08.2024	Nach Freigabe durch die Sportkommissare

4. BESCHREIBUNG DER VERANSTALTUNG

4.1 Allgemeines

Die Veranstaltung dient **NICHT** zur Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten und Bestzeiten. Die Perger Mühlsteinrallye Legends ist eine Rallye Legends Veranstaltung für Demonstrationsfahrten auf abgesperrten Strecken ohne Zeitnahme und Wertungen. Die Streckenführung wird durch das Roadbook festgelegt. Die Zeitkarten dienen der Einhaltung des zeitlichen Ablaufs und der Startreihenfolge der Teilnehmer.

4.2 Donuts

Es sind KEINE Donut – Zonen vorgesehen, daher sind auch keine derartige Fahrmanöver erlaubt.

5. SICHERHEITSREGELN UND VERHALTEN BEI EINEM UNFALL

5.1 SOS / OK Schild

Bei der administrativen Abnahme werden Schilder mit roten "SOS" und ein grünen "OK" Schild ausgegeben. Bei einem Unfall, bei dem dringend ärztliche Hilfe erforderlich ist, sollte das rote "SOS" Schild den nachfolgenden Fahrzeugen deutlich sichtbar gezeigt werden. Jeder Fahrer, dem das rote "SOS" Schild gezeigt wird oder der ein Fahrzeug sieht, das in einen Unfall verwickelt ist, muss sofort und ohne Ausnahme anhalten, um Hilfe zu leisten. Alle nachfolgenden Fahrzeuge müssen ebenfalls anhalten. Das zweite Fahrzeug an der Unfallstelle muss nach dem Anhalten weiterfahren und den nächsten Funkposten informieren. Die nachfolgenden Fahrzeuge müssen die Straße für Rettungsfahrzeuge freihalten.

Bei einem Unfall, bei dem keine unmittelbare ärztliche Hilfe erforderlich ist, muss eine Person den nachfolgenden Fahrzeugen das "OK" Schild zeigen. Wenn das Team das Fahrzeug verlässt, muss das "OK" Schild so aufgestellt werden, dass es für andere Teilnehmer gut sichtbar ist.

5.2 Unfall-Meldung

Wenn ein Fahrer in einen Unfall verwickelt wird, bei dem ein Zuschauer verletzt wird, muss der betreffende Fahrer am Unfallort bleiben und das nachfolgende Fahrzeug anhalten. Das nachfolgende Team muss den Unfall dem nächsten Funkposten melden.

5.3 Warndreieck

Jedes Wettbewerbsfahrzeug muss ein rotes reflektierendes Warndreieck mit sich führen. Wenn das Fahrzeug auf einer abgesperrten Sonderprüfung anhält, muss dieses Warndreieck von Fahrer oder Beifahrer an gut sichtbarer Stelle in einem Abstand von mindestens 50 m vor dem Wettbewerbsfahrzeug aufgestellt werden, um die nachfolgenden Fahrer zu warnen.

6. ZULASSUNG ZUM START

- 6.1 Die Fahrzeuge müssen während der gesamten Veranstaltung für den öffentlichen Straßenverkehr zugelassen sein, in allen Punkten der Straßenverkehrsordnung (StVO) entsprechen und dem Punkt 7 (Sicherheitsausrüstung) der Ausschreibung entsprechen. Probe- oder Überstellungskennzeichen sind nicht erlaubt. Fahrzeuge, die nicht in Österreich zugelassen sind, müssen der nationalen Zulassungs-Ordnung ihres Landes entsprechen. Der Veranstalter übernimmt keine Haftung und Gewähr für die Teilnahmeberechtigung im Falle polizeilicher Beanstandung.
- 6.2 Fahrer und Beifahrer benötigen eine AMF-RaceCard oder eine AMF-Lizenz aus versicherungstechnischen Gründen. Der Veranstalter empfiehlt aufgrund der höheren Versicherungssummen (siehe Art. 9) eher eine Lizenz zu lösen.
- 6.3 Der Fahrer muss im Besitz eines gültigen Führerscheins bzw. Fahrerlaubnis sein. Beifahrer die keinen gültigen Führerschein bzw. Fahrerlaubnis besitzen, dürfen das Fahrzeug in keinem Fall (auch nicht auf den für den öffentlichen Verkehr gesperrten Streckenteilen) lenken.
- Es ist möglich, während der Veranstaltung mehrere verschiedene Beifahrer oder Gäste als Beifahrer mitzunehmen. Jede Person, die als Beifahrer auf einer Sonderprüfung mitfährt, muss Inhaber einer AMF-RaceCard oder einer AMF-Lizenz sein, diese bei der Administrativen Abnahme vorweisen und erhält dafür ein personalisiertes, nicht übertragbares Armband. Dieses Armband wird vor dem Start bei jeder Sonderprüfung kontrolliert.

7. SICHERHEITSAUSRÜSTUNG

Die Sicherheitsausrüstung der Fahrzeuge muss dem aktuellen Anhang J oder Anhang K der FIA entsprechen.

Die komplette persönliche Sicherheitsausrüstung für Fahrer und Beifahrer gemäß der nachfolgenden Unterpunkte ist bei der technischen Abnahme vorzuzeigen. Teilnehmer, welche die Mindestanforderungen an die Sicherheit nicht erfüllen, werden nicht zum Start zugelassen. Beauftragte der Veranstaltungsleitung sind befugt, auch während der Veranstaltung, insbesondere am Start der Sonderprüfungen, die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen zu prüfen und gegebenenfalls Teilnehmer von der Veranstaltung auszuschließen, falls die Sicherheitsbestimmungen nicht eingehalten werden.

7.1 Überrollkäfig (ROPS = Roll-Over-Protection-System)

Eine geeignete Überrollschutzstruktur (ROPS), die den Fahrern einen angemessenen Schutz bei Kollision und Überschlag bietet, ist vorgeschrieben. Fahrzeuge, die im Original mit ROPS ausgerüstet waren, müssen mit ROPS ausgestattet sein, die mindestens den Spezifikationen entsprechen, wie sie seinerzeit in den Wettbewerbsfahrzeugen eingebaut waren. Als zusätzliche Sicherheitskomponente werden beidseitige Flankenschutzstreben (Bereich Fahrer-/Beifahrertür) empfohlen. Die Ausführung des Überrollkäfigs muss aus Stahl sein. In den Bereichen, in denen der Körper der Insassen in Kontakt mit dem Überrollkäfig (ROPS) kommen kann, muss eine schwer entflammbare und am Käfig dauerhaft befestigte Polsterung angebracht werden. Dies gilt auch für die Bereiche, in denen der Helm der Insassen in Kontakt mit dem Überrollkäfig kommen kann.

7.2 Sitze und Sitzkonsolen

Es sind voll funktionsfähige Schalensitze vorgeschrieben. Es wird dringend empfohlen, FIA-homologierte Schalensitze zu verwenden. Die Befestigungen der Schalensitze und Sitzkonsolen müssen bei allen Fahrzeugen in einem soliden Zustand und in technisch einwandfreier Ausführung sein. Der Sitz muss mit einen 6-Punkt-Gurt kompatibel sein. Sitze und Sitzkonsolen werden bei der technischen Abnahme überprüft.

7.3 Sicherheitsgurte

Es sind voll funktionsfähige FIA-homologierte 6-Punkt-Sicherheitsgurte vorgeschrieben. Bei der Verwendung von 4-Punkt-Gurten (zwei Schulter- und zwei Beckengurte) müssen diese FIA-homologiert sein und den FIA-Normen 8854/98 oder 8853/98 entsprechen. Der Einsatz des Kopfrückhaltesystems HANS wird dringend empfohlen. Das Herstellungsdatum der Sicherheitsgurte darf das Jahr 2007 nicht unterschreiten und muss durch eine entsprechende Kennzeichnung (Label) an den Gurten eindeutig identifizierbar sein. Das Gurtsystem muss mit der Schalensitzkonstruktion kompatibel sein. Die Gurtbefestigungen /-befestigungspunkte dürfen nicht geschweißt sein. Das Mitführen von Gurtmessern wird empfohlen.

7.4 Feuerlöscher

Sollte keine Feuerlöschanlage vorhanden sein, ist mindestens ein 2-kg Handfeuerlöscher mitzuführen, der innerhalb des Fahrgastraumes mit Schnellverschlüssen aus Metall und mit zwei Metallbändern sicher anzubringen ist. Die Feuerlöscher müssen von der Fahrzeugbesatzung leicht erreichbar sein. Das Datum der letzten Überprüfung darf nicht älter als 2 Jahre sein.

7.5 Batterie / Batterie pole

Die Batteriepole müssen gegen das Risiko eines Kurzschlusses durch entsprechende Abdeckungen (Schutzkappen) geschützt sein.

7.6 Persönliche Sicherheitsausrüstung der Fahrer und Beifahrer (empfohlen It. FIA Anhang L)

Es sind folgende persönliche Sicherheitsausrüstung vorgeschrieben und bei der techn. Abnahme sichtbar vorzulegen:

7.6.1 Helme und Kopfhaube

Fahrer und Beifahrer sind verpflichtet, auf den gesperrten Strecken Helme zu tragen, die der jeweils gültigen FIA-Norm entsprechen. Helme nach ECE-Norm sind nicht zugelassen. Unter dem Helm ist eine flammabweisende FIA-Kopfhaube zu tragen. Der Start zu den Strecken erfolgt nur mit geschlossenem Helm. HANS wird dringend empfohlen und ist am Start zu aktivieren.

7.6.2 Fahreranzug

Fahrer und Beifahrer sind verpflichtet, auf den Sonderprüfungen FIA-homologierte Fahreranzüge zu tragen, die der FIA-Norm entsprechen. Sie müssen durch ein entsprechendes Label am Kragen hinten außen eingestickt eindeutig identifizierbar sein.

7.6.3 Unterwäsche

FIA homologierte flammabweisende lange Unterwäsche für Fahrer und Beifahrer ist vorgeschrieben. Bitte beachten Sie, dass das Tragen von zusätzlicher persönlicher synthetischer Unterbekleidung (z.B. Unterhemd, Slip, BH) die Wirkung der flammabweisenden Bekleidung eliminiert und es zu schweren Verbrennungen der Haut kommen kann.

7.6.4 Fahrerschuhe und Socken

FIA homologierte flammabweisende Schuhe und Socken für Fahrer und Beifahrer sind vorgeschrieben.

7.6.5 Handschuhe

FIA homologierte flammabweisende Handschuhe für den Fahrer sind vorgeschrieben.

7.7 Mitfahrer, Gäste

Sämtliche Vorschriften gelten auch für Mitfahrer und Gäste. Der Bewerber/Fahrer hat dafür zu sorgen, dass die vorgeschriebene Sicherheitsbekleidung gemäß der Punkte 7.6.1 bis 7.6.5 eingehalten wird.

7.8 Mindestalter für Beifahrer

Das Mindestalter für Beifahrer ist 16 Jahre. Bei Beifahrern unter 16 Jahren ist das Einverständnis der gesetzlichen Vertreter (beide Elternteile) oder des gesetzlichen Vertreters (nur ein Elternteil oder der Vormund) und die Haftungsverzichtserklärung, von den gesetzlichen Vertretern unterzeichnet, vorzulegen.

8. NENNUNGEN

Nennungen werden nur akzeptiert, wenn sie vollständig ausgefüllt und das Nenngeld zur Gänze überwiesen ist. Es werden ausschließlich Online-Nennungen akzeptiert. Zahlungen des Nenngeldes werden nur mittels Banküberweisung akzeptiert.

8.1 Höchstanzahl an Nennungen: 90

Bei der Überschreitung der Höchstanzahl an Nennungen werden jene Mannschaften, deren Nennung und Bezahlung des Nenngeldes am spätesten erfolgte, nicht in die Nennliste aufgenommen und auf eine Warteliste gesetzt. Der Veranstalter behält sich das Recht vor zu entscheiden, welche Mannschaften akzeptiert werden.

8.2 Nenngeld

Nenngeld	Nenngeld
mit Veranstalterwerbung	ohne Veranstalterwerbung
4WD: EUR 650 2WD: EUR 620,-	EUR 1.200

Das Nenngeld muss spätestens bis zum Nennschluss (Art. 3) am Konto des Veranstalters eingelangt sein, ansonsten wird die Nennung nicht akzeptiert!

8.3 Kontodaten

Zahlungen sind zu leisten an:

Kontoinhaber : Rallye Club Perg Bank : Raika Perg

IBAN-Code : AT51 3477 7000 0955 0062

Verwendungszweck: Nenngeld Mühlstein Legends + Nachname des 1. Fahrers

8.4 Nenngeldrückerstattung

Das Nenngeld wird in voller Höhe rückerstattet:

- an Mannschaften, deren Nennung abgelehnt wurden;
- wenn die Veranstaltung nicht stattfindet.

Der Veranstalter kann Bewerbern, die aus Gründen höherer Gewalt (von ihrer ASN ordnungsgemäß bescheinigt und vor der technischen Abnahme vorgelegt) nicht starten können, 50% des entrichteten Nenngeldes rückerstatten.

9. VERSICHERUNGEN

Inhaber einer **AMF-RaceCard** sind auf € 12.000 für den Fall dauernder Invalidität, auf € 15.000 Heilungskosten und € 7.500 Rückholkosten versichert.

Inhaber einer **AMF-Lizenz** sind auf € 25.000 für den Fall dauernder Invalidität, auf € 20.000 Heilungskosten und € 12.500 Rückholkosten sowie € 20.000 bei Unfalltod versichert.

Der Veranstalter schließt folgende von den Genehmigungsbehörden obligatorisch geforderte Versicherungen ab:

9.1 Gruppenunfallversicherung:

Gilt für alle an der Durchführung der Veranstaltung beteiligten Personen (insbesondere Offizielle und Funktionäre) und für Beifahrer, sowie akkreditierte Journalisten und Fotografen und Besitzer von ausländischen Fahrerlizenzen, sofern für sie nicht bereits bei einem anderen in- oder ausländischen Versicherer eine aufrechte Unfallversicherung besteht, mit folgenden Deckungssummen:

€ 15.000,- für den Todesfall

€ 20.000,- für den Fall dauernder Invalidität

€ 15.000,- für Heilkosten.

Die gültigen AMF-Bestimmungen für Veranstalterversicherungen sind online auf www.austria-motorsport.at einsehbar.

9.2 Veranstalterhaftpflichtversicherung:

Veranstalterhaftpflichtversicherung: Pflichtversicherung mit Mindestdeckungssumme € 5 Mio. Die gültigen AMF-Bestimmungen und mögliche Versicherungsvarianten (Deckungshöhen Haftpflicht) für Veranstalterversicherungen sind online auf www.austria-motorsport.at einsehbar.

Innerhalb dieser Summe sind außerdem Vermögensschäden in der Höhe von € 20.000,- versichert.

Eine gesetzliche Haftpflichtversicherung ist für alle Wettbewerbsfahrzeuge verpflichtend und muss vom Besitzer des Fahrzeuges abgeschlossen werden. Diese Haftpflichtversicherung muss alle Schäden auf Straßen, ausgenommen Sonderprüfungen und Shakedown, decken. Der Abschluss einer gesetzlichen Haftpflichtversicherung ist bei der Dokumentenabnahme nachzuweisen.

Service-, Besichtigungs- und Betreuerfahrzeuge mit Veranstaltungsschild sind durch die Veranstalterhaftpflichtversicherung nicht versichert.

Im Falle eines Unfalles mit Sachschäden ist der Teilnehmer verpflichtet, diesen bei der nächsten Zeitkontrolle zu melden und einen detaillierten schriftlichen Bericht am Ende der Sektion in der Veranstaltungsleitung abzugeben. Weiter muss der Fahrer im Falle von Körperverletzungen die Veranstaltungsleitung darüber unverzüglich über die Notrufnummer informieren.

10. FAHRZEUGKENNZEICHNUNG & WERBUNG

Für die Fahrzeugkennzeichnung und Werbung gelten die Bestimmungen des Anhanges IV dieser Ausschreibung. Das Material wird vom Veranstalter bereitgestellt und ist auf den Fahrzeugen vor der technischen Abnahme anzubringen und während der gesamten Veranstaltung beizubehalten. Die in dieser Ausschreibung noch nicht definierte Veranstaltungswerbung bzw. optionale Veranstalterwerbung wird in der Nennbestätigung bekannt gegeben.

Beauftragte der Veranstaltungsleitung sind befugt, auch während der Veranstaltung, insbesondere am Start der Sonderprüfungen, das Vorhandensein der Fahrzeugkennzeichnung und Werbung zu prüfen und gegebenenfalls Teilnehmer von der Veranstaltung auszuschließen, falls diese Bestimmungen nicht eingehalten werden.

11. REIFEN

Reifen können von den Teilnehmern frei gewählt werden.

Der Veranstalter übernimmt keine Haftung oder Gewähr im Falle polizeilicher Beanstandung.

12. KRAFTSTOFF UND BETANKUNG

Die Betankung des Wettbewerbsfahrzeugs kann in der offiziellen Tankzone und an allen öffentlichen Tankstellen entlang der Veranstaltungs-Route erfolgen.

13. BESICHTIGUNG

Eine Registrierung und Kennzeichnung der Besichtigungsfahrzeuge ist vorgesehen. Die Kennzeichen der Besichtigungsfahrzeuge sind bei der Roadbook-Ausgabe anzugeben. Die Teilnehmer sind zum Besichtigen nicht verpflichtet.

14. ADMINISTRATIVE ABNAHME

Ort, Datum und Zeitplan: "siehe Programm"

In der Nennbestätigung wird ein Link zur Buchung eines Zeitslots bekannt gegeben. Die gebuchte Zeit kann bis spätestens 2 Tage vor Abnahmebeginn über den Link in der Bestätigungsmail geändert werden, ansonsten ist die gebuchte Abnahmezeit verbindlich. Nichteinhalten der gebuchten Abnahmezeit kann zu langen Wartezeiten führen.

Vorzulegende Unterlagen

Für die administrative Abnahme sind nachstehende Unterlagen vorzubereiten und vorzulegen:

- Gültiger Führerschein bzw. Fahrerlaubnis (Fahrer)
- Zulassungsschein des Fahrzeuges (Fahrzeugschein)
- Versicherungsnachweis (Haftpflichtversicherung)
- Zustimmungserklärung des Fahrzeugbesitzers (falls der Fahrer nicht Eigentümer des Fahrzeugs ist)
- Ergänzungen und Komplettierung des Nennformulars

Bei der Dokumentenabnahme erhalten die Teilnehmer alle Veranstaltungsunterlagen wie Veranstaltungsschild, Startnummer, Werbeaufkleber zum Anbringen am Fahrzeug laut Vorschrift des Veranstalters (Beklebungsplan), Roadbook, Durchführungsbestimmungen usw.

Fahrer und Beifahrer, welche eine RaceCard oder eine Lizenz haben, erhalten ein persönliches, nicht übertragbares Armband. Vor dem Start jeder Sonderprüfung wird geprüft, ob Fahrer und Beifahrer dieses Armband tragen. Wenn dieses Armband vor dem Start nicht gezeigt werden kann, erfolgt keine Freigabe zum Start.

15. TECHNISCHE ABNAHME

Ort, Datum und Zeitplan: "siehe Programm"

In der Nennbestätigung wird ein Link zur Buchung eines Zeitslots bekannt gegeben. Die gebuchte Zeit kann bis spätestens 2 Tage vor Abnahmebeginn über den Link in der Bestätigungsmail geändert werden, ansonsten ist die gebuchte Abnahmezeit verbindlich. Nichteinhalten der gebuchten Abnahmezeit kann zu langen Wartezeiten führen.

15.2 Vorzulegende Sicherheitsausrüstung: siehe Artikel 7

15.3 AMF-Geräuschpegelvorschrift (It. Allgemeine Technische Bestimmungen der AMF Pkt. 3)

Die höchst zulässigen Geräuschpegelwerte von maximal 98+2 dB sind während der Dauer der gesamten Veranstaltung einzuhalten. Die Messung wird entsprechend der Nahfeld Messmethode gemäß der "Allgemeine Technischen Bestimmungen der AMF Art 3.4.1" durchgeführt.

16. WEITERE ABLÄUFE UND BESTIMMUNGEN

16.1 Safety Tracking System

Alle Fahrzeuge müssen mit einem Safety Tracking System ausgestattet sein. Das Equipment wird vom Veranstalter beigestellt. Die Installation des Equipments muss jede Mannschaft entsprechend der Montageanleitung durchführen. Von jeder Mannschaft wird dafür eine Kaution von € 200,- in bar eingehoben. Nach Rückgabe des unbeschädigten Equipments wird der Betrag abzüglich € 30,- ARC, (Kostenbeitrag Systemnutzung) wieder rückerstattet. Die Rückgabe erfolgt in der Veranstaltungsleitung während der offiziellen Öffnungszeiten. Montageanleitung wird im Sportity veröffentlicht bzw. bei der Ausgabe des Tracking System aufgelegt.

16.2 Zusatzbestimmungen für Serviceparks

Jedes Team erhält (Basisausstattung):

Servicefläche mindestens	6x8 = 48 m ²
Fahrzeugaufkleber	
Dokumente	
Road book	1
Veranstaltungsprogramm	2

Zusätzliche Serviceflächen und Unterlagen müssen beim Veranstalter bestellt werden (siehe unten) und Zusätzliche Serviceflächen und Unterlagen müssen beim Veranstalter bestellt werden (siehe unten) und werden gegen zusätzliche Verrechnung zur Verfügung gestellt:

Zusätzliche Servicefläche
 Road book
 € 10,-/m²
 £ 25,-/Stk.

16.2.2 Zuteilung und Ausstattung der Serviceplätze

Grundsätzlich wird jeder Mannschaft eine Servicefläche zur Verfügung gestellt. Pro Mannschaft wird eine Serviceplatzkaution von € 50,- eingehoben. Wenn der Serviceplatz wieder sauber verlassen wird, wird diese Kaution zurückerstattet.

Die Rückerstattung ist bis Samstag, 10.08.2024, 21:00 Uhr möglich (danach verfällt die Kaution!). Der Veranstalter stellt im Servicepark keinen Strom zur Verfügung.

16.2.3 Verhalten im Servicepark

In die gekennzeichneten Serviceflächen im Servicepark dürfen nur Wettbewerbsfahrzeuge und Servicefahrzeuge mit dem offiziellen Schild ("Service") des Veranstalters einfahren. Fahrzeuge mit "Auxiliary"-Kennzeichnung sind auf den dafür vorgesehenen Parkflächen abzustellen. Die Oberfläche des Serviceparks darf nicht beschädigt werden. Es dürfen keine Nägel, Schrauben oder ähnliche Teile eingeschlagen werden. Die Mannschaft haftet für eventuell entstandene Schäden auf dem ihr zugewiesenen Serviceplatz. Es gelten die österreichischen Umweltrichtlinien. Insbesondere und ergänzend gilt folgendes:

- 1. Auf dem Serviceplatz muss eine flüssigkeitsdichte Plane (z.B. Umweltmatte) im Ausmaß von mindestens 5 x 2 Metern als Unterlage zum Schutz des Bodens unter jedes Wettbewerbs-Fahrzeug gelegt werden, auf dem Arbeiten durchgeführt werden.
- 2. Durch die Servicearbeiten dürfen keine nachhaltigen, vermeidbaren, ökologischer Beeinträchtigungen verursacht werden.
- 3. Um die ordnungsgemäße Rückgabe des Serviceplatzes sicherzustellen, muss jede Mannschaft bei der Dokumentenabnahme eine Kaution in Höhe von € 50,- hinterlegen. Die Kaution wird nach ordnungsgemäßer Rückgabe des zugewiesenen Serviceplatzes an die Mannschaft rückerstattet. Die Kaution ersetzt nicht eine evtl. Schadenersatzzahlung durch die Mannschaft für einen durch die Mannschaft verursachten Schaden.
- 4. Unvernünftiges oder mutwilliges Verhalten einer Mannschaft, das den Zielen des Umweltschutzes zuwiderläuft, schadet grundsätzlich dem Ansehen des Motorsports und ist daher auch wenn detaillierte Regelungen fehlen zu sanktionieren. Der Serviceplatz ist nach der Veranstaltung in ordentlichem Zustand zu verlassen. Anfallender Müll und Flüssigkeiten sind von der Mannschaft oder dem Team selbst fachgerecht zu entsorgen.

16.2.4 Catering im Servicepark

Catering im Servicepark ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Veranstalters (Einzuholen bis zum Nennschluss) zulässig. Der Veranstalter behält sich in diesem Fall das Recht vor, für die Stromversorgung und Müllbeseitigung einen Kostenbeitrag einzuheben. Ausgenommen ist die Eigenversorgung der Teams, insbesondere Fahrer und Mechaniker. Der Verkauf von Speisen und Getränken im Servicepark ist generell untersagt. Die Verwendung von Flüssiggas für Koch- und Heizzwecke ist im gesamten Servicepark verboten!

16.4 Teilnehmersicherheit

Die generelle Notrufnummer der Veranstaltung lautet: +43 676 5325158.

16.5 Fahrerbesprechung

Vor der Veranstlatung wird eine Fahrerbesprechung durchgeführt (siehe Zeitplan). Fahrer und/oder Beifahrer eines Teams sind verpflichtet, daran teilzunehmen. Bei Nichtteilnahme wird durch den Veranstaltungsleiter eine Geldstrafe von EUR 100,- verhängt, bei wiederholter Nichtteilnahme erfolgt eine Meldung an die Stewards.

16.6 Erreichbarkeit der Teilnehmer

Teilnehmer, die nach der Zielankunft ihr Fahrzeug im Parc Fermé abgestellt haben, müssen bis zum Aushang des offiziellen Endergebnisses unter der am Nennformular angegebenen "Team-Mobiltelefonnummer" jederzeit erreichbar sein.

16.7 Startreihenfolge und Startintervalle

Die Startreihenfolgen werden durch die Startzeiten in den Startlisten vorgegeben.

HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Die Teilnehmer verstehen und kennen alle Risiken und Gefahren des Motorsports und akzeptieren sie völlig. Sollte ein Teilnehmer während einer Veranstaltung verletzt werden, erklärt er durch Abgabe seiner Nennung zu dieser Veranstaltung ausdrücklich, dass er jede medizinische Behandlung, Bergung, Beförderung zum Krankenhaus oder anderen Notfallstellen gutheißt. All diese Maßnahmen werden durch vom Veranstalter dafür abgestelltes Personal in bestem Wissen sowie in deren Abschätzung des Zustandes des Teilnehmers ergriffen. Die Teilnehmer verpflichten sich, alle damit verbundenen Kosten zu übernehmen, sofern diese nicht durch die Lizenz-Unfallversicherung bzw. andere Versicherungsverträge abgedeckt sind.

Die Teilnehmer verzichten für sich und ihre Rechtsnachfolger daher auch für jede Versicherungsgesellschaft, mit der sie eventuell zusätzliche Verträge abgeschlossen haben, auf jegliche direkte und indirekte Schadenersatzforderungen gegen die AMF, deren Funktionäre, den Veranstalter bzw. Organisator oder Rennstreckenhalter, sowie jede weitere Person oder Vereinigung, die mit der Veranstaltung zu tun hat (einschließlich aller Funktionäre und für die Veranstaltung Genehmigungen erteilende Behörden oder Organisationen) sowie andere Bewerber und Fahrer, insgesamt "Parteien" genannt.

Die Teilnehmer erklären durch Abgabe ihrer Nennung zu dieser Veranstaltung, dass sie unwiderruflich und bedingungslos auf alle Rechte, Rechtsmittel, Ansprüche, Forderungen, Handlungen und/oder Verfahren verzichten, die von ihnen oder in ihrem Namen gegen die "Parteien" eingesetzt werden könnten. Dies im Zusammenhang mit Verletzungen, Verlusten, Schäden, Kosten und/oder Ausgaben (einschließlich Anwaltskosten), die den Teilnehmern aufgrund eines Zwischenfalls oder Unfalls im Rahmen dieser Veranstaltung erwachsen. Die Teilnehmer erklären durch Abgabe ihrer Nennung zu dieser Veranstaltung unwiderruflich, dass sie auf alle Zeiten die "Parteien" von der Haftung für solche Verluste befreien, entbinden, entlasten, die Parteien schützen und sie schadlos halten.

Die Teilnehmer erklären mit Abgabe ihrer Nennung zu dieser Veranstaltung, dass sie die volle Bedeutung und Auswirkung dieser Erklärungen und Vereinbarungen verstehen, dass sie freien Willens diese Verpflichtungen eingehen und damit auf jedes Klagerecht aufgrund von Schäden gegen die "Parteien" unwiderruflich verzichten, soweit dies nach der österreichischen Rechtslage zulässig ist. Die Teilnehmer verzichten für sich und ihre Rechtsnachfolger jedenfalls gegenüber den "Parteien", daher insbesondere gegenüber der AMF, deren Funktionären, dem Veranstalter, Organisator oder Rennstreckenbetreibern, bzw. gegenüber der für diese Veranstaltung Genehmigungen ausstellenden Behörden oder Organisationen auf sämtliche Ansprüche betreffend Schäden welcher Art auch immer die mit dem typischen Sportrisiko verbunden sind, insbesondere auf alle typischen und vorhersehbare Schäden. Dies auch für den Fall leichter Fahrlässigkeit der "Parteien".

SCHIEDSVEREINBARUNG

- 5. Alle Streitigkeiten zwischen den Teilnehmern und der AMF bzw. deren Funktionären, sowie dem Veranstalter und Organisator, sowie zwischen der AMF bzw. deren Funktionären mit dem Veranstalter oder Organisator aus Schadensfällen (Personen-, Sach-, oder Vermögensschäden) im Zusammenhang mit dieser Motorsportveranstaltung, Trainings oder Rennen sind unter Ausschluss der ordentlichen Gerichte endgültig durch ein Schiedsgericht zu entscheiden.
- 6. Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern, nämlich dem Obmann und zwei Beisitzern. Der Obmann muss Rechtsanwalt oder ehemaliger Richter und in Haftungsfragen im Zusammenhang mit dem Motorsport erfahren sein.
- 7. Jede Partei ernennt binnen zwei Wochen ab Bekanntgabe der Absicht einen Schiedsstreit zu beginnen einen Beisitzer. Wird der Streit von mehreren Klägern anhängig gemacht oder richtet er sich gegen mehrere Beklagte, erfolgt die Benennung des Schiedsrichters im Einvernehmen zwischen den Streitgenossen. Die Beisitzer wählen den Obmann. Können sie sich über die Person des Obmannes nicht binnen zwei Wochen einigen, so ist der Obmann auf Antrag eines Beisitzers unter Bedachtnahme auf Punkt b) vom Präsidenten der Rechtsanwaltskammer Wien zu ernennen. Die Beisitzer können den so ernannten Obmann aber jederzeit einvernehmlich durch einen anderen ersetzen.
- 8. Ernennt eine Partei nicht binnen zwei Wochen nach Erhalt der schriftlichen Aufforderung der Gegenseite seinen Beisitzer, oder können sich mehrere Streitgenossen binnen dieser Frist nicht auf einen Beisitzer einigen, so ist der Beisitzer auf Antrag der anderen Partei vom Präsidenten der Rechtsanwaltskammer Wien zu ernennen. Gleiches gilt wenn ein Beisitzer aus dem Amt ausscheidet und binnen zwei Wochen die betroffene Partei keinen Nachfolger bestimmt.
- 9. Wenn ein Schiedsrichter das Amt nicht annimmt, die Ausübung verweigert oder ungebührlich verzögert oder handlungsunfähig wird, gelten für die Ersatznennung das Vorhergesagte sinngemäß. Zugleich ist der betroffenen Schiedsrichter abzuberufen.
- 10. Das Schiedsgericht gestaltet sein Verfahren unter Bedachtnahme auf die subsidiären gesetzlichen Bestimmungen grundsätzlich frei. Das Schiedsgericht tagt in Wien. Das Schiedsgericht kann die von ihm zur Klärung des Sachverhaltes erforderlich gehaltenen Umstände auch ohne Antrag ermitteln und Beweise aufnehmen.
- 11. Das Schiedsgericht entscheidet mit einfacher Mehrheit. Der Schiedsspruch ist eingehend zu begründen. Das Schiedsgericht entscheidet auch über die Kostentragung sowohl der Kosten des Schiedsverfahrens als auch der anwaltlichen Vertretung. Die Schiedsrichter sind nach den Bestimmungen des österreichischen Rechtsanwaltstarifs zu entlohnen.
- 12. Das Schiedsgericht ist unter Ausschluss der ordentlichen Gerichte auch berechtigt, einstweilige Verfügungen zu erlassen, sofern vorher dem Gegner Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde. Eine einstweilige Verfügung kann über Antrag bei wesentlicher Änderung der Umstände auch aufgehoben werden.
- 13. Die Sportgerichtsbarkeit bleibt von dieser Schiedsvereinbarung unberührt.

Unterschrift / Signature	Unterschrift / Signature	Unterschrift / Signature
Bewerber / Entrant	Fahrer / <i>Driver</i>	Beifahrer / Co-driver





NON-LIABILITY CLAUSE

The participants are aware of, understand and fully accept the risks and dangers involved in motor racing. Should a participant be injured during an event, he explicitly declares through his entry for the event that he approves all medical treatment, rescue and transportation to hospital or other emergency facilities. Such measures will be adopted by personnel appointed specifically for this purpose by the promoter, to the best of the personnel's knowledge and following their assessment of the participant's condition. The participants undertake to assume all related costs, provided such costs are not covered by the licence accident insurance or other insurance policies.

The participants hereby waive all direct and indirect claims for compensation from AMF, its officials, the promoter and/or organiser or the racing circuit owners, from any other person or association linked with the event (including all officials and authorities or bodies who have granted licences for the event), and from other entrants and drivers/riders, hereinafter referred to as "the participants do so for themselves and their legal successors, and consequently for any insurance company with whom they may have concluded additional policies.

In submitting their entries for this event the participants hereby declare that they irrevocably and unconditionally waive all rights, appeals, claims, demands, acts and/or proceedings which they themselves might institute or which might be instituted by third parties acting on their behalf against "the parties". The participants do so in connection with injury, loss, damage, costs and/or expenses (including lawyers' fees) which they may incur due to an incident or accident as part of the event. In submitting their entries for this event the participants declare irrevocably that they discharge, release and relieve "the parties" for all time from any liability for such losses, and that they shall guard them against such losses and hold them harmless.

In submitting their entries for this event the participants declare that they understand the full significance and repercussion of the present declarations and agreements, that they are entering into such obligations of their own free will, and in doing so irrevocably waive all right of action for damages against "the parties", insofar as permissible as Austrian law currently stands. The participants in any case renounce for themselves and their legal successors all claims against "the parties", therefore in particular against the AMF, its officials, the promoter and/or organiser or the racing circuit owners, and against the authorities or bodies who have granted licences for the event, regarding damage, loss, harm or injury of any kind connected with a typical sports risk, in particular any typical and foreseeable damage, loss, harm or injury. This applies also in the event of minor negligence on the part of "the parties".

ARBITRATION AGREEMENT

- Any dispute arising between the participants and the AMF or its officials, and the promoter and/or organiser, and between the AMF or its officials and the promoter and/or organiser, as a result of claims (personal injury, damage to property or financial damage) in connection with the motor-racing event, training sessions or races shall be settled definitely by an arbitration tribunal to the exclusion of the courts of general jurisdiction.
- 15. The arbitration tribunal shall consist of three arbitrators, namely the umpire and two assessors. The umpire shall be a lawyer or former judge and have experience of liability matters in connection with motor racing.
- 16. Each party shall appoint an assessor within two weeks of notification of the intent to initiate arbitral proceedings. Should the dispute be referred by several claimants or be levelled at several defendants, the arbitrator shall be appointed by agreement between the joined parties. The assessors shall elect the umpire. Should the assessors be unable to agree on the person of the umpire within two weeks, the umpire shall be appointed by the President of the Vienna Chamber of Lawyers upon application by an assessor, with due regard to clause b). The assessors shall however be free at any time to replace the umpire appointed in this way by another umpire by mutual agreement.
- 17. Should a party fail to appoint its assessor within two weeks of receiving the written request from the opposite side or should several joined parties be unable to agree on an assessor within that period, the assessor shall be appointed by the President of the Vienna Chamber of Lawyers on the motion of the other party. The same shall apply should an assessor withdraw from office and the party concerned not appoint a successor within two weeks.
- 18. Should an arbitrator not assume office, refuse to discharge his duties, cause improper delay or become unfit to act, the aforementioned provisions shall apply accordingly for the appointment of a replacement. The arbitrator concerned shall be dismissed at the same time.
- 19. The arbitration tribunal shall in principle be free to conduct its proceedings as it sees fit, with due regard for the subsidiary legal provisions. The tribunal shall sit in Vienna. The arbitration tribunal may also investigate without petition any circumstances which it deems necessary to clarify the facts of the case and take evidence.
- 20. The arbitration tribunal shall decide by simple majority. The tribunal shall state the full reasons for its award. It shall also decide on cost apportionment for the costs of both the arbitration proceedings and the legal representation. The arbitrators shall be remunerated in accordance with the provisions of the Austrian lawyers' scale of charges.
- 21. The arbitration tribunal shall also be entitled to the exclusion of the courts of general jurisdiction to issue injunctions, provided the opposing party is first given an opportunity to express its views. An injunction may also be lifted upon petition in the event of a significant change in circumstances.
- $\textbf{i)} \qquad \text{Sports jurisdiction shall remain unaffected by the present Arbitration Agreement}.$

Unterschrift / Signature	Unterschrift / Signature	Unterschrift / Signature
Bewerber / Entrant	Fahrer / Driver	Beifahrer / Co-driver

ANHANG /APPENDIX IV

STARTNUMMERN UND WERBUNG / STARTING NUMBERS AND ADVERTISING

Veranstaltungswerbung / Event-Advertising

A: Rigler Tiefbohrtechnik B: tba (Größe je / size each: 50x15cm)

Optionale Veranstalterwerbung / Optional organizers advertising

C: tba D: tba

E: tba F: tba

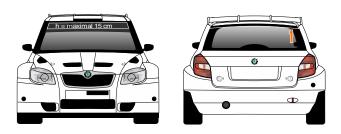
G: tba H: tba

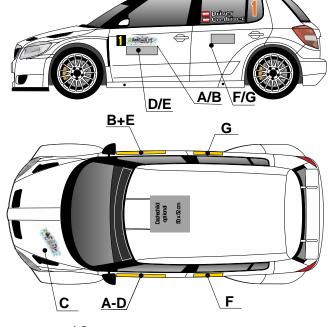
I: tba J: tba

(Größe je/size each: 2x50x15cm (C-D/E-F) oder/or 4x30x15cm (C-D/E-F)

(links/left: A/C/E rechts/right: B/D/F)

BEISPIEL ANHANG IV Startnummern und Werbung





A+B Sartnummer + Veranstalterwerbung Größe 15 x 15 + 50 x 15 cm
C Rallyeschild (optional) maximal 43 x 21,5 cm
D+E zusätzliche Veranstalterwerbung maximal 50 x 15 cm
F+G zusätzliche Veranstalterwerbung 30 x 15

Als Teil der Ausschreibung sind zu inkludieren:

Anhang I Zeit- und Streckenplan Anhang II Besichtigungszeitplan

Anhang III Teilnehmerverbindungsbeauftragter

Anhang IV Startnummern und Werbung

ONLINE ZUR VERFÜGUNG ZU STELLEN:

Technische Wagenkarte / AMF CAR PASS /

Bekleidungkarte Fahrer / Beifahrer

Anmeldung Serviceplatz

Verzichtserklärung des Fahrzeugeigentümers